

16. Zieht die Überzeugung des einen Ehegatten, der andere Ehegatte sei gestorben, die Straflosigkeit der von demselben abgeschlossenen zweiten Ehe nach sich?  
St.G.B. §§. 171. 59.

I. Straffenat. Ur. v. 31. März 1881 g. R. Rep. 678/81.

I. Landgericht Breslau.

Gründe:

Das Urteil hat thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagte im Jahre 1859 den Einwohner R. geheiratet hat, im Jahre 1864 jedoch von demselben verlassen worden ist, ohne daß er bis jetzt wieder etwas von sich hätte hören lassen, worauf sie am 7. September 1880 eine anderweite Ehe abschloß. Die hiernach erfolgte Beurteilung der Angeklagten wegen Bigamie wird näher mit der Erwägung begründet,

daß sie weder den Tod ihres ersten Ehemannes, noch die Thatsache habe nachweisen können, ihre Ehe mit demselben sei sonstwie aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden. Die Berufung der Angeklagten aber auf ihren guten Glauben, daß ihr erster Ehemann tot sei, könne keine Beachtung finden, weil diese bloße, durch Thatumstände nicht unterstützte Annahme eine Straflosigkeit nicht begründe, und der Dolus des Verbrechens der Bigamie nur das Bewußtsein, es liege keine Gewißheit über die in gesetzlicher Weise erfolgte Auflösung der früheren Ehe vor, voraussetze, welches Bewußtsein die Angeklagte gehabt habe. Die Revisionschrift führt hiergegen aus, daß zur Bestrafung wegen Bigamie der Nachweis der noch fortbestehenden ersten Ehe erforderlich sei, welcher der Angeklagten nicht habe aufgebürdet werden dürfen, und daß ferner die Angeklagte das Bewußtsein der noch fortbestehenden ersten Ehe gehabt habe. Der Vorderrichter habe hiernach das Erfordernis des Dolus in seinem Urteile verkannt.

Die Beschwerde ist für begründet zu halten.

Nach §. 171 St.G.B.'s kann die Bigamie nur als vorsätzliches Delikt bestraft werden, und es ergibt sich nicht, daß gerade hier der Dolus nicht nach den allgemein für denselben geltenden Grundsätzen beurteilt werden soll. Darum ist aber der §. 59 St.G.B.'s auch auf den §. 171 St.G.B.'s anwendbar, der Angeklagte also straflos, im Falle seine Überzeugung, seine erste Ehe sei in natürlicher Weise durch den Tod aufgelöst oder gesetzlich für ungültig oder nichtig erklärt worden, feststeht, mag auch diese Überzeugung eine der Wirklichkeit widersprechende sein. Daß außer dieser Überzeugung auch noch der Beweis dafür vorliegen müsse, das erste Eheband habe zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe in Wirklichkeit nicht mehr bestanden, wenn der Angeklagte soll freigesprochen werden können, entbehrt jeder gesetzlichen Bestätigung. Nun ist aber die Angeklagte gerade darum verurteilt worden, weil dieser Beweis nicht erbracht worden sei. Allerdings wird zur Begründung der Verurteilung der Angeklagten in dem Urteile noch weiter darauf Bezug genommen, sie habe keine Gewißheit darüber gehabt, daß ihre frühere Ehe „in gesetzlicher Weise“ aufgelöst worden sei. Allein vorliegend handelt es sich nicht um einen richterlichen Ausspruch, daß die frühere Ehe dem Gesetze nach ungültig oder nichtig gewesen sei, sondern um die natürliche Trennung dieser Ehe durch den Tod des einen Ehegatten. Daß insbesondere der Tod eines verschollene-

nen Ehegatten vorerst durch förmliche Todeserklärung konstatiert worden sein müsse, bevor der andere Ehegatte zu einer weiteren Ehe schreiten könne, ist keine gesetzliche Vorschrift, aus deren Nichtbeachtung für denselben ohne weiteres die Bestrafung wegen Bigamie erwachsen könnte. Die Berufung der Angeklagten auf ihren guten Glauben an das erfolgte Ableben ihres ersten Ehemannes konnte hiernach nur durch die Feststellung widerlegt werden, sie habe gewußt, daß derselbe noch am Leben gewesen oder doch wenigstens in dem Zweifel gestanden, ob derselbe bereits gestorben sei.